

rium.¹⁶¹ Mit den Schreiben an die Regierung wurde ein Prozess eingeleitet, der eine andere Wirkung als die Empörung der Stände zeitigen sollte.

Bei den erwähnten fünf Untertanen handelte es sich um Maria Eberlin aus Planken, die waghalsig aus dem Gefängnis im Schloss Vaduz entwichen war, um Michael Gassner aus Triesenberg, dessen Bruder Florian noch auf dem Weg ins Gefängnis den Häschern entfliehen konnte, sowie um Andreas Reinberger aus Vaduz, dessen Vater als Hexenmeister hingerichtet worden war und der selbst bereits in grosser Gefahr stand, eingezogen zu werden. Weiters zählten zu dieser Gruppe Adam und Sebastian Hilti aus Schaan, deren Bruder Christian 1679 hingerichtet worden war. Davor hatte man schon die Mutter und einen Onkel verbrannt. Anders als gegen Sebastian Hilti war gegen seinen Bruder Adam von der Obrigkeit noch nicht inquiriert worden. Nach seiner Flucht konfiszierte sie allerdings aus dessen Besitz 620 Gulden, wovon sie bis 1682 etwas über die Hälfte einziehen konnte. Wie für den ebenfalls nicht inquirierten Michael Gassner bestand also auch für Adam Hilti ein unmittelbares materielles Interesse, gegen die *gröste bluethvergiessung der vadutzischen underthanen* aktiv zu werden.¹⁶²

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass ausser den angeführten noch etliche weitere Personen aus dem Land geflohen waren, ohne sich aber für eine Beendigung der Hexenprozesse einzusetzen.¹⁶³

Dass sich Untertanen im Konflikt mit «tyrannischen» Obrigkeiten an den Kaiser beziehungsweise an die Reichsgerichte wandten, bildete in der Frühen Neuzeit keine aussergewöhnliche Erscheinung. In zahlreichen anderen Fällen suchte man Unterstützung bei der «kaiserlichen Gerechtigkeit» im Konflikt mit Landesfürsten.¹⁶⁴

PFARRER VALENTIN VON KRISS UND DAS SCHICKSAL DER GASSNERIN

Die Eingaben an die Innsbrucker Regierung beziehungsweise an den Kaiser führten zu keinem abrupten Wandel bei den gerichtlichen Hexenverfolgungen. Einschneidender wirkte zunächst die notarielle «Protestation» des Triesner Pfarrers Valentin von Kriss: Vor der Weiterführung der Hexenprozesse musste nun das Schicksal der gefangenen Gassnerin geklärt werden. Und dies erwies sich als ziemlich schwierig.

Dem Pfarrer gelang es nicht, wie er angekündigt hatte, den Beweis für die Unschuld der Gassnerin zu führen. Stattdessen begann er – aus der Sicht seiner Gegner – *wider die gnädige herrschafft, daß oberambt, die gerichte, die bauren zue verhexten und nicht allein mit einer kayl. commission zuetrohen, sondern auch mit 1000 iniurien und cavillationibus [Sticheleien] umb sich zuewerffen*. Das führte schliesslich so weit, dass er auf *anhaltten von seiner geistlichen obrigkeith* dazu gezwungen wurde, *allerseits* Abbitte und Widerruf zu tun, *die uncosten der action abzueführen und sich 3 monath von seiner pfarr in exilium zubegeben*.

Die Aktivitäten des Pfarrers zur Rettung der Gassnerin und die damit verbundenen Unternehmungen zur Beendigung der Hexenprozesse wurden also auch von von seinen geistlichen Vorgesetzten – dem Churer Bischof und seiner Behörde – als Verunglimpfungen und Gehässigkeiten gewertet. Sie zwangen ihn deshalb zum Widerruf und zu einer Entschuldigung, liessen ihn die seinetwegen angefallenen Unkosten bezahlen und bestrafte ihn für seinen Einsatz zugunsten der Gassnerin und wohl auch anderer Verfolgten mit einer dreimonatigen Verbannung aus seiner Pfarrei.

Im Exil scheint Pfarrer von Kriss der Mut verlasen zu haben. Im April 1681 schrieb er nach Vaduz, *daß er die unschuld der Catharina Gassnerin nicht zueverificiren begehre, auch dem notario ein solches in seinem namen zuthun nicht befohlen hete*. Dies bedeutete, dass sich der Pfarrer von seiner «Protestation» distanzierte, die er zuvor allein zu verantworten gedachte.